

STADT MUNSTER

Grünordnungsplan

zum

Bebauungsplan Nr. 76 "Gewerbegebiet Illster"

Rechtsgrundlagen: Nds. Naturschutzgesetz i. d. F. v. 11/04/1994,
(§ 6 "Landschafts- und Grünordnungspläne")
Grundlage der grünordnerischen Festsetzungen Nr. 7, 8 und 9
des Bebauungsplanes (Gem. Kapitel III Grünordnungsplan)



1) Festsetzungen zu **Sammelstraßen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BaugB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BaugB)

Aufgrund des Wasserschutzes sind sämtliche öffentliche Straßen mit einer wasserundurchlässigen Decke herzustellen. Die Herstellung der wasserundurchlässigen Decke erfolgt durch die Errichtung von Regenrückhaltebecken "Eggerskammer", in dem eine Klärung des Schadstoffe vorgenommen wird, die Gefälleverhältnisse der Straße berücksichtigen und die Entwässerung nur über die vorgesehenen Abläufe erfolgt.

a. **Sammelstraßen:**

Die von Norden nach Osten verlaufende Sammelerschließungsstraße (SS) ist als Sammelstraße (SS) nach den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85) auszubauen. Die Sammelerschließungsstraße ist in einer Breite von 2,5 m. Zur Straßenraumgestaltung ist eine Heilmilchpflanzung (vgl. Anhang A) der Pflanzstreifen sind dauerhaft mit Sträuchern der Sortierung 60/80 zu unterpflanzen (vgl. Anhang C).

b. **Anliegerstraßen:**

Anliegerstraßen (AS) sind im Regelquerschnitt für Anliegerstraßen (AS) gemäß EAE 85 auszubauen. Die Anliegerstraßen sind in den Proportionen der Sammelstraße unterzuordnen. Hierzu sind mittel- bis kleinkronige hochstämmig Laubbäume auszuwählen (vgl. Anhang B).

c. **Mittelschaftswege:**

Mittelschaftswege sind durch heilichs behaltendes Straßenschnitt (vgl. Anhang A) zu gliedern (vgl. Anhang B). Der Abstand zwischen den Straßenbäumen beträgt 15 m.

d. **Öffentliche Fußwege**

Fußwege sind mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht herzustellen. Die Breite beträgt 3 m.

2) **Festsetzungen zu Wasserflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BaugB)

Das Regenrückhaltebecken Eggerskammer im südlichen Bereich des Plangebietes ist in einer naturnahen Bauweise als Erdbecken anzulegen und standortgemäß zu begrünen. Detaillierte Begrünungsmaßnahmen sind im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahrens darzulegen.

Die Ablaufleitungen vom südlich gelegenen Regenrückhaltebecken sind standortgemäß zu begrünen. Für die Verwendung von Betonabtschalen sollte verzichtet werden.

Der Verlauf des Vorfluters ist den natürlichen Gegebenheiten weitestgehend anzupassen.

3) **Festsetzungen zu Waldflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BaugB)

Die anthropogen überformten Forstflächen entlang der südwestlichen und südlichen Grenze des Plangebietes sind durch Pflegemaßnahmen erhaltungsorientiert in naturnahe Forstbestände zu entwickeln. Die Forstbestände sind standortgemäß zu begrünen. Die Begrünung des vorhandenen Forstes und das Anpflanzen von Laubbäumen ist in Betracht. Dies betrifft insbesondere die durch Nadelbäume (z. B. 9, 11, 15, 16, 19 bis 25 der Bestandskartierung, Anhang C).

4) **Private Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BaugB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BaugB)

Private Grünflächen sind dauerhaft zu begrünen. Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen einschl. Fußwege ist je 1,0 m - 1,5 m breite Grünstreifen zu errichten. Die Begrünung erfolgt mit Sträuchern der Sortierung 60/80 (vgl. Anhang C). Eine dauerhafte Begrünung kann auch durch standortgerechte Stauden oder Gräser erfolgen.

Private Grünflächen zu benachbarten Grundstücken können mit einem naturnahen Misch-/Krautstauden begrünt werden.

5) **Festsetzungen zu Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflegen und zur Entlastung von Regenwasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BaugB)

Zur Verringerung von negativen Folgen auf die Landschafts- und Naturverhältnisse des Gewerbegebietes ist zwischen den Flächen ein Erdgrütel anzulegen. Innerhalb dieses Erdgrütels sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Maßnahmen der Flächen I:

- Anlage von naturnahen Mischen- und Krautstauden: Saatgut für trockene Standorte mit hohem Anteil von Kräutern; durchschnittliche Tiefe 10 m.

Maßnahmen der Flächen II:

- Anlage standortgerechter Wälder mit 3- bis 5-jährigen Pflanzen der Sortierung 60/80 (vgl. Anhang D); durchschnittliche Tiefe 70 m; höherer Anteil von Nadelgehölzen (vgl. Anhang E).

Maßnahmen der Flächen III:

- Anlage standortgerechter Wälder mit Bäumen II. Ordnung mit Hochstammgehölzen (vgl. Anhang D); durchschnittliche Tiefe 70 m; höherer Anteil von Nadelgehölzen (vgl. Anhang E).

Maßnahmen der Flächen IV:

- Anpflanzung von Streuobstbäumen: Hochstämme aus heimischen Obstsorten der Sortierung 10/12; je 100 m² 1 Obstbaum; Einsatz mit Gras- und Kräutermischung.

Maßnahmen der Flächen V:

- Anlage von naturnahen Mischen/Krautstauden: Saatgut für feuchte Standorte mit hohem Anteil von Kräutern; durchschnittliche Tiefe von 10 m.

Maßnahmen der Flächen VI:

- Anlage standortgerechter Wälder: Aufforstung unter Berücksichtigung der Standortbedingungen (feuchter Standort); durchschnittliche Tiefe 70 m; höherer Anteil von Nadelgehölzen (vgl. Anhang D); Errichtung einer Schutzvorrichtung.

Maßnahmen der Flächen VII:

- Anlage standortgerechter Wälder: Aufforstung unter Berücksichtigung der Standortbedingungen (feuchter Standort); durchschnittliche Tiefe 70 m; höherer Anteil von Nadelgehölzen (vgl. Anhang D); Errichtung einer Schutzvorrichtung.

6) **Festsetzungen zur Wasserbewirtschaftung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BaugB)

Zur Verringerung der negativen Folgen für die Grundwasserneubildung durch Bebauung ist unbeaufschlagtes Niederschlagswasser (Flächen- oder Muldenversickerung) auf den Grundstücken direkt dem Grundwasser zuzuführen. In geringen Maße können öffentliche Flächen für Versickerungsanlagen in Anspruch genommen werden.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.

Die Versickerungsbereiche sind in naturnaher Bauweise herzustellen.